

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen kleinere Änderungen im Regionalverwaltungsgesetz (RVG) vorgenommen werden, die unabhängig voneinander sind.

B. Lösungsvorschlag

1. In § 16 Absatz 3 Satz 4 RVG ist geregelt, wer in die Verbandsvertretung eines Regionalverwaltungsverbandes gewählt werden kann. Die Vorschrift verweist derzeit auf § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung, der die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand regelt. Nicht ganz eindeutig ist, ob danach auch Pfarrerinnen und Pfarrer in die Verbandsvertretung gewählt werden dürfen. Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig nicht mehr auf § 4 Absatz 1 KGWO zu verweisen sondern auf die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung, die die Wählbarkeit der Gemeindeglieder und der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Dekanatsynode regeln. Dies entspricht auch der Bestimmung in § 17 Absatz 4 Satz 1 des ab dem 1. Januar 2019 geltenden Regionalgesetzes.
2. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 RVG werden derzeit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung vom Vorstandsvorstand eingestellt. Einige Vorstandsvorstände möchten diese Aufgabe teilweise auf die Leiterin oder den Leiter der Regionalverwaltung delegieren. Um dies zu ermöglichen, wird eine Öffnungsklausel vorgeschlagen.
3. Bisher werden die Leitungen der Regionalverwaltungen vom Vorstandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Zukünftig soll das Einvernehmen erforderlich sein, weil die Regionalverwaltungen in erheblichem Umfang auch gesamtkirchliche Aufgaben wahrnehmen.
4. In § 27 RVG ist geregelt, dass die Regionalverwaltungsverbände neben den Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben übernehmen können. Allerdings gilt dies bisher nur im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (§ 12 RVG). Es wird nun vorgeschlagen, dass auch eine örtlich nicht zuständige Regionalverwaltung freiwillige Aufgaben übernehmen kann, wenn die örtlich zuständige Regionalverwaltung diese Leistung nicht anbietet.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Keine

F. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.“

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.“

3. In § 27 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(...) (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatsynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(...) (3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatsynoden zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. <u>Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltungsdienststelle</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.</p> <p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im <u>Benehmen</u> mit der Kirchenleitung eingestellt.</p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Verwaltungsdienststelle</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes ist eine Verwaltungsdienststelle zu unterhalten.</p> <p>(2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung“ mit einem regionalen Zusatz.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im <u>Einvernehmen</u> mit der Kirchenleitung eingestellt. <u>Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p>(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes beratend teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Freiwillige Aufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Freiwillige Aufgaben</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände können weitere Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Regionalverwaltungsverband auf diesen übertragen. Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.</p> <p>(2) Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p><u>(3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden, wenn letzterer die Leistung nicht anbietet.</u></p>